

Dehlung: Intrans cubiculum dicit: Pax etc.; und in der bened. Apostolica: Ingrediendo cubiculum . . . dicit: Pax etc. Da bei der Spendung der heiligen Dehlung unmittelbar nach dem Empfang des Viaticums ein neuer Ingressus nicht stattfindet, so fehlt die Voraussetzung, unter welcher das Pax huic domui zu sprechen ist.

So wie der Friedenswunsch, unterbleibt dann auch das Asperges in dem vorgelegten Falle. Das Freiburger Rituale enthält den Ordo administrandi in continuo omnia tria morientium Sacra menta mit der Benedictio Apostolica, in diesem Ordo ist Pax huic domui und die Aspersio nur nach dem Eintritt mit dem Viaticum angeführt und später nichts mehr davon erwähnt.

St. Pölten.

Michael Ransauer, Spiritual.

VI. (Segnung des Hochzeitweines.) Ein Priester wird vor der Trauung vom Bräutigam (oder vom Brautführer) ersucht, nach der Copulation eine Flasche Wein zu „weihen“ (segnen), dann in ein Glas einzuschenken und beim Opfergang um den Altar dem Brautpaar und den Gästen zum Trinken zu reichen. — Was kann er thun?

Das Rituale Romanum sagt nach den Ceremonien bei der d. r Ehe ausdrücklich: „Ceterum, si quae provinciae aliis, ultra praedictas, laudabilibus consuetudinibus et ceremoniis in celebrando matrimonii sacramento utantur, eas s. Tridentina Synodus optat retineri.“ Solche provinzielle Gewohnheiten sind somit in vorhinein indirect von Rom gutgeheißen. Dieses Segnen des Hochzeitweines (und das Trinken desselben) ist eine consuetudo antiqua und findet sich in manchen alten Ritualien und Agenden; es ist an und für sich consuetudo rationabilis, ceremonia laudabilis, als religiöse Erinnerung an die Weinvermehrung bei der Hochzeit zu Kana, als Bitte um Abwendung von Schaden gegen die Gesundheit, als Mahnung zum anständigen und mäßigen Trinken beim Hochzeitsgeschmause, als übliche Art der Beglückwünschung der Brautleute. Deshalb haben auch neuere Ritualien eigene Benedictionsformeln dafür, z. B. das Passauer v. J. 1837, das Salzburger v. J. 1854, welche gewiß älteren Büchern entlehnt sind. Wo nun das Diöcesan-Rituale Formular und Anweisung gibt, ist über die Zulässigkeit kein Zweifel.

Wie aber wenn die Diöcesan-Ritualien kein Formular enthalten (z. B. die Collectio Rituum der Diözese St. Pölten, und die meisten neueren)? wenn diese Segnung keine eigentliche Diöcesan-Provinz- oder Localgewohnheit ist? Ceremonia laudabilis ist sie jedenfalls, wie oben gezeigt; consuetudo, Uebung seit langer Zeit ist sie noch in vielen Diözesen und Gegenden; wenn sie gegenwärtig bei uns, sowie viele andere landesübliche fromme Gebräuche, wenig mehr bekannt ist, so ist dieß wohl nur das Resultat der febronianischen

und josephinischen Reinigungsreformen des vorigen Jahrhunderts, und könnte wieder vom katholischen Volksgeist aufgenommen und verbreitet werden; solche Gebräuche haben sich auch wirklich, im Geheimen und bei einzelnen Gemeinden und Volksklassen, erhalten. Obige Forderung des Bräutigams ist gewiß nicht seinem Gehirn entsprungen, sondern sie wurde gestellt, weil er früher und anderswo, etwa in einer benachbarten Pfarre, dieß gesehen und nachahmungswürdig gefunden hatte. Eine directe, ausdrückliche römische Approbation werden wohl derlei Particular-Riten nicht erlangen: es genügt aber auch die bischöfliche, selbst die präsumierte, zumal da es eigentlich keine neue Einführung, sondern Auffrischung des guten alten ist; es ist erlaubt, wenn und solange kein ausdrückliches Verbot des Bischofes entgegensteht. Dem Missbrauche müßte freilich vorgebeugt werden. Daß der Wein am Altare gesegnet werden dürfe, zeigt auch der neueste appendix des Rituale Romanum (Turiner und Regensburger Ausgabe), wo unter den „Benedictiones a. S. Rituum Congregatione approbatae, non reservatae“, auch ein Formular für benedictio vini in festo S. Joannis Evangelistae vorkommt, mit der Rubrik: In festo S. Joannis Evangelistae, expleta omnino Missa majore, h. e. post ultimum Evangelium, retentis omnibus paramentis, excepto manipulo, vinum a populo oblatum in memoriam et honorem S. Joannis, qui venenum innocue sumsit, benedicitur hoc modo.

— So viel über die Zulässigkeit.

Was die Form und Weise dieser Benediction betrifft, so findet sie nach der Copulation statt, resp. vor dem Opfergang, wo die Hochzeitsgäste das Brautpaar auch durch Handreichung beglückwünschen. Als Formulare kann das im Rituale Romanum (oder dioecesanum, auch am Ende des Missale,) stehende, deßhalb ganz gewiß approuierte, allgemeine: ad quodcumque comestibile, gebraucht werden: Benedic, † Domine, creaturam istam N., ut sit remedium salutare generi humano: et praesta per invocationem sancti Nominis tui, ut, quicumque ex ea sumserint, corporis sanitatem et animae tutelam percipiant. p. Chr. D. n. Passender wäre zu diesem besonderen Zwecke die Benedictio vini in solemnitatibus nuptiarum in dem Locupletissimus thesaurus benedictionum . . von Gelasius di Cilia (9. Aufl. 1766) und im Manuale Ritualis Passaviensis (v. 1837) und anderswo z. B. in der alten Passauer Agenda vom J. 1751 pag. 140 vorfindliche: ¶ Adjutorium . . ¶ Dominus vob. Oremus: Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, bonorum omnium dator et conservator; qui inter reliquas creaturas tuas vinum in hominum sustentationem et laetitiam ex fructu uavarum prodire jussisti, quique per unigenitum Filium tuum Dominum nostrum Jesum Christum in

nuptiis in Cana Galilaeae aquam in vinum mirabiliter permutasti, et Sacramentum pretiosissimi sanguinis ejusdem Filii tui in vini materia sanctificare fecisti: te supplices deprecamur ac petimus, ut hanc creaturam vini bene † dicere et sancti † ficare digneris, ut famuli tui et famulae ex eo gustantes animae et corporis recipiant sospitatem, et te, omnium gratiarum largitorem, sine fine collaudent. p. e. Ch. D. n. Rx Amen. (Das Rituale Romano-Salisburgense v. J. 1854 hat eine längere und feierlichere der bened. vini in festo S. Joannis Ev. entlehnte Form.) Nach jenem Segensgebete schreibt die Rubrik vor: Aspergat aqua benedicta in modum crucis, nihil dicens; dann: Postea vinum distribuitur per manus laicorum in mundo profano vase, primum quidem sponsis, tum aliis Christi fidelibus, qui nuptiis intersunt, omnibus modeste gustantibus. Der Priester wird also den Wein, der eigentlich nicht auf dem Altare (Epistelseite), sondern auf dem Credenztische stehen oder von jemand mittelst Tasse getragen werden soll, in geöffneter Flasche benediciren, etwa noch davon aus der Flasche in den Becher eingießen, dann dem Bräutigam (oder dem Brautführer) übergeben oder zuschieben, und sich sodann vom Altare entfernen. Der weiteren Zumuthung zu entsprechen, selbst als Ganymed den Becher den Gästen zu credenzen oder gar ein „Es lebe das Brautpaar!“ auszubringen, wird er wohl bleiben lassen.

St. Pölten.

Professor Josef Gundlhuber.

VII. (Versehung einer Tollen.) Ein junger Hilfspriester, Damiani, wurde zur Spendung der hl. Sterbesacramente berufen. a. Als er die Wohnung der Kranken betrat, erfuhr er, es sei eine Weibsperson zu versehen, die durch den Biß eines wüthenden Thieres die Hundswuth bekommen habe, oft plötzlich von der Wuth befallen werde, dabei fräße, beiße u. dgl. und dabei ungemeine Körperkraft entwickele. Da dachte er sich: hätte ich doch, nach dem Rath meines Professors, den anmeldenden Bothen zu mir kommen lassen, hätte ich doch um die franke Person und ihre Krankheit gefragt! Ich hätte dann den alten Herrn Pfarrer, der mehr Ueberlegung und Ruhe, Erfahrung und Routine besitzt, gebeten, er möge entweder den Versiegang selbst machen, oder mir wenigstens practische Rathschläge geben, was ich zum Schutze meiner Person und des allerheiligsten Sacramentes beobachten solle. b. Nun mußte Damian selbst darüber schlüssig werden; er beobachtete und verfügte Folgendes: Während der Beicht wurden zwei rüstige Männer an die offene Stubenthür postirt, die auf das erste Zeichen von Wuthausbruch sogleich herbeieilen und die Kranken an den Händen fassend, Gewaltacte verhüten sollten. Damian setzte sich so der Kranken